

# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

openPetition gGmbH  
Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalter Str. 4  
10405 Berlin

Auskunft erteilt: Frau Herchenröder  
Telefon: (0211) 884 - 2558  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de  
Geschäftszeichen: I.A.4/17-P-2021-25195-00  
Düsseldorf, 23.03.2022

## Ihre Eingabe vom 17.09.2021, eingegangen am 17.09.2021

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 08.03.2022 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss sieht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage der Petition keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 ist bereits am 15.07.2021 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wird von der bundesgesetzlichen Länderöffnungsklausel gemäß § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht. Durch einen Regel-Mindestabstand im Sinne eines Vorsorgeabstands von 1.000 Metern von der Mitte des Mastfußes einer Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken bietet der Gesetzgeber nun die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den Erfordernissen des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien mittels Windenergie und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung. Gleichzeitig bleibt der Ausbau der Windenergie bis zu den bisherigen Grenzen des Immissionsschutzrechts weiterhin möglich, wo eine Kommune dies wünscht und entsprechende Bauleitpläne aufstellt.

Städte und Gemeinden können im Wege der Bauleitplanung Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, ohne bei der Aufstellung entsprechender Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die 1.000 m-Regelung gebunden zu sein. Bei entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan handelt es sich darin jedoch nicht um Flächen mit einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Da unterhalb des landesrechtlichen Mindestabstands, außer in bereits bestehenden Konzentrationszonen, keine Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind, stellen diese Darstellungen aber die Grundlage einer Festsetzung von Flächen für die Windenergie z. B. als Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in einem Bebauungsplan dar, die dann auf der Grundlage von § 30 BauGB genehmigungsfähig sind.

Um die Auswirkungen der Neuregelung im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien zu überprüfen, wird die Landesregierung nach Ablauf von fünf Jahren eine entsprechende Evaluation des Gesetzes vornehmen.

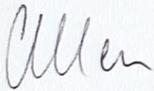
Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m werden nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dient der umfassenden Detailbewertung aller umweltrechtlichen (z. B. Immissions-, Arten- und Landschaftsschutz) und baurechtlichen sowie sonstigen Belange (z. B. Belange der Flugsicherheit). Es obliegt dem Antragsteller, ob er einer Verfahrensbeteiligung der Öffentlichkeit zustimmt (vgl. § 19 Abs. 3 BImSchG).

Darüber hinaus sind im Windenergieerlass NRW (Kap 1.2) Empfehlungen zur Beteiligung bzw. frühzeitigen Information der Öffentlichkeit formuliert. Danach sollen die Genehmigungsbehörden gegenüber dem Antragsteller auf eine frühzeitige Information bzw. Beteiligung der Öffentlichkeit hinwirken.

Vor dem Hintergrund eines verbesserten Klimaschutzes und den damit verbundenen ambitionierten Ausbauzielen von erneuerbaren Energien auf Bundes- sowie auf Landesebene wird die Landesregierung entgegen der Forderung der Petition die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht weiter einschränken. Mit der Überarbeitung der Energieversorgungsstrategie wird vielmehr die Prüfung einer maßvollen und zeitlich befristeten Nutzung von Kalamitätsflächen im Rahmen der geltenden Rechtslage angekündigt.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Allen